

Anlage 6: zur Vorlage Nr.: B 10 / 0149 des StuV am 06.05.2010

der Stadtvertretung am 08.06.2010

Betreff: FNP 2020 – Genehmigung weiterer Teilflächen

Hier: Auszug aus der ergänzten Begründung

8.2 Fläche für die Landwirtschaft

Norderstedt hat eine Fläche von rund 5.810 ha, von der im Flächennutzungsplan ca. 1.500 ha (= ca. 25%) als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. (davon ca. 70 ha als Hof- und sonstige Betriebsflächen). In der Stadt Norderstedt wirtschaften z.Zt. 48 landwirtschaftliche Betriebe einschließlich der Reitvereine und gewerblichen Reiterhöfe'. In Norderstedt wirtschaften z.Zt. drei Betriebe mit Intensivtierhaltung :

1. Glashütte : Grüner Weg / Hofweg in Randlage zu dem als Dorfgebiet im Bebauungsplan Nr. 230 festgesetzten Dorfgebiet,
2. Harksheide : am Glashütter Damm (Wohnbaufläche W 22 und Wohnbaufläche südlich Glashütter Damm),
3. Norderstedt-Mitte : am Rantzauer Forstweg (Lage außerhalb des Bebauungszusammenhanges).

Für diese Betriebe wurden, aufgrund der Auflagenerfüllung, in der am 08.05.2008 wirksamen gewordenen Fassung des FNP 2020 gem. den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3471 Immissions-Schutzkreise dargestellt, und die betroffenen Flächen der Zif. 1 und 2 in der Planzeichnung als von der Genehmigung ausgenommen gekennzeichnet.

Zur Anpassung dieser Flächen in eine genehmigungsfähige Darstellung wurde der Bereich der o.a. Zif. 2 durch ein Geruchsimmissionsgutachten (nach GIRL) vertiefend untersucht und bewertet. Als Ergebnis dieser Bewertung wird die Kennzeichnung (Immissionsschutzkreis) entsprechend dem gutachterlichen Ergebnis dargestellt.

Aufgrund der verbindlichen Erklärung des Eigentümers des Schweinemastbetriebes, seinen Betrieb innerhalb der nächsten 5-10 Jahre aufzugeben, kann die ursprüngliche Wohnbauflächendarstellung wieder aufleben. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich daraus nur für den Fall einer B-Planaufstellung, in der dann entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB bis zur Betriebsaufgabe zu treffen sind.

Für den von der Genehmigung ausgenommen kleinen Teilbereich der o.a. Zif. 1 wurde auf der Grundlage der 48. Änderung des FNP 84 (Darstellung gemischte Bauflächen) der B-Plan 230 1. Änderung und Ergänzung mit der Festsetzung der Art der Nutzung als „Dorfgebiet“ aufgestellt. In diesem B-Plan sind Festsetzungen getroffen die der Immissionsituation dahingehend Rechnung tragen, indem dort Wohnnutzungen und Nutzungen für Aufenthaltsräume von Arbeitsplätzen generell ausgeschlossen sind.